

darin, daß sie eine große Zahl Werke, die es nicht verdienen und sonst in den Pulken ihrer Autoren mit Recht vergraben blieben, zum Druck befördern und so die Literatur, deren Produktion ohnehin so groß ist, daß kaum noch die Spreu von Korn zu unterscheiden ist, noch mehr anschwellen lassen, daß das Gute vollends in der Masse des Wertlosen untergeht. Verleger, die etwas auf ihre Berufsehre halten, nehmen nur in ihren Verlag auf, was sie der Druderschwärze und der Flagge ihrer Firma würdig erachten — womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß sie das Würdigste immer erkennen, für das Gegenteil bürgen ja genug berühmte Beispiele. Verleger von der eben geschilderten Art sind nicht viel besser als Kaufleute, die sich illoyaler Konkurrenz schuldig machen.

Die Redaktion der »Neuen Züricher Zeitung« fügt dann noch hinzu: Das Vorstehende war schon geschrieben, als von dem Verlag Curt Wigand eine Sendung von nicht weniger als 47 neuen »Verlagsartikeln« eintraf! — —

Es ist unnötig, dazu noch ein Wort hinzuzufügen. Nur die Veröffentlichung solcher Geschäftsmißstände kann diesem Treiben ein wenig steuern. Wie der eigentliche Buchhandel über solche Geschäfte denkt, hat das amtliche Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel mit erfreulicher Deutlichkeit ausgesprochen, als es den eingangs erwähnten Kunstwartartikel abdruckte und zugleich zu der lendenlahmen Erwiderung des Dresdener Verlages Stellung nahm.

Gemäß § 16 der Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes haben wir Herrn Curt Wigand, Berlin-Halensee, aufgefordert, sich event. zu diesem uns von verschiedenen Seiten zugegangenen Artikel zu äußern. Da Herr Wigand anscheinend nicht gewillt oder in der Lage ist, dieser Aufforderung zu entsprechen, so müssen wir uns mit dem Abdruck des Vorstehenden begnügen. Denn daß wir seine Entschuldigung oder Rechtfertigung übernehmen könnten, ist schon deshalb ausgeschlossen, weil sich nach den Anschauungen des im Börsenverein organisierten Verlages die hier geschilderte Geschäftspraxis weder entschuldigen noch rechtfertigen läßt.

Post. — Auf dem Dampfer »Titanic« der White Star Line, der auf seiner ersten, am 10. April von Southampton nach New York angetretenen Reise nach Zusammenstoß mit einem Eisberg gesunken ist, haben sich Briefposten aus Deutschland für ganz Nord- und Mittelamerika sowie für Japan, Cuba, Curacao, Haiti-San Domingo, Jamaica, Porto Rico, Ecuador, Peru und Bolivien (La Paz) befunden. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Sendungen, die zwischen den Postabgängen ab Köln am 6. April 10⁴⁵ abends (zum Dampfer »George Washington« des Norddeutschen Lloyd — am 7. April aus Cherbourg) und ab Köln am 10. April 4¹⁵ früh (zum Dampfer »Titanic«) angekommen waren. Außerdem sind dem Dampfer »Titanic« zugegangen die Briefsendungen für Barbados, Columbien und Britisch-Guyana, die nach dem Postabgang ab Köln 6¹⁵ nachm. vom 9. April (zum Dampfer der Royal Mail Steam Packet Company, am 10. April von Southampton) vorgelegen haben. Ob die Briefposten mit dem Dampfer »Titanic« untergegangen sind, ist zurzeit noch nicht bekannt. Nach den über den Unfall veröffentlichten Zeitungsmeldungen steht dies aber zu befürchten.

sk. Vom Reichsgericht. Fingierte Ladenpreise. (Nachdruck verboten.) — Die Erörterungen im Börsenblatt über dieses Thema, das sich vielfach auch mit dem »Mindestverkaufspreis« berührt, lassen ein am 16. April vom Reichsgericht gefälltes Urteil für den Buchhandel von besonderem Interesse erscheinen. Die Verlagsbuchhandlung Herm. Seemann Nachf., Berlin, hatte im vorigen Jahre Strafantrag gegen die Inhaber der Firma Heilbrunn & Co. in Berlin erhoben wegen Vergehens gegen den unlauteren Wettbewerb. Die Firma Heilbrunn & Co. ist, wenn man kurz ihre Wesenheit charakterisieren will, ein sogenanntes »modernes Antiquariat«, das neue Bücher als alte verkauft, wobei für die zum Verkauf kommenden Bücher ein fingierter Ladenpreis angelegt wird, der aber nie im Buchhandel für diese erzielt worden ist. Dadurch sollen die Bücher als besonders »billig« hingestellt werden. Im Jahre 1909 hatte die Firma Heilbrunn & Co. eine der von der Seemannschen Buch-

handlung herausgegebenen Elzevier-Klassiker-Ausgabe, die einen Ladenpreis von M 3.— hatte, zum Verwechseln ähnliche Klassiker-Ausgabe »Elitebibliothek« veranstaltet. Inhalt und äußeres waren der Elzevierausgabe möglichst getreu nachgebildet, nur war die Ausstattung in Wirklichkeit eine minderwertige. So war der alte Ledereinband der Elzevierausgabe durch eine ähnliche Lederimitation ersetzt. Auf der letzten Druckseite der Ausgabe befand sich, genau wie bei der Elzevierausgabe, eine Anpreisung der in dieser Ausstattung erschienenen weiteren 30 Werke mit den Worten: »Elitebibliothek. In gleicher eleganter Ausführung erschienen folgende Bände: Band 1 M 3.— usw.« In dieser Anpreisung sah das Landgericht Berlin II eine Verletzung des § 4 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und verurteilte die Inhaber der Firma H. & Co. zu je 100 M Geldstrafe. Gegen dieses Urteil hatten die Angeklagten Revision beim Reichsgericht eingelegt, in der sie Verletzung formellen und materiellen Rechts rügten. Der Reichsanwalt trat jedoch den Ausführungen der Revision in allen Punkten entgegen. Die auf der letzten Seite der Elitebibliothek befindlichen Anpreisungen stellen eine wesentlich falsche Angabe dar, durch die das Publikum getäuscht worden sei. Da in der Anpreisung stehe, daß die Bücher M 3.— gekostet hätten, so hätte das Publikum infolge dieser Angabe glauben müssen, daß, wenn ihnen nun die Bücher, wie geschehen, für M 1.20 von der Firma Heilbrunn & Co. verkauft würden, ein besonders günstiges Angebot vorliege. In Wirklichkeit sei der Ladenpreis der einzelnen Exemplare der »Elitebibliothek« aber stets nur M 1.20 gewesen. Wenn die Angeklagten nun hätten drucken lassen, die Bücher hätten M 3.— gekostet, so hätten sie durch diese wesentlich falsche Angabe das Publikum getäuscht. Es seien zwar diese falschen Angaben in allgemein zur Versendung kommenden Preislisten nicht gemacht worden, die in allen Exemplaren der »Elitebibliothek« enthaltenen Anpreisungen aber stellten eine Art Preisliste dar, da die Anpreisungen für einen größeren, von vornherein nicht näher zu bestimmenden Personenkreis bestimmt seien. Der höchste Gerichtshof schloß sich den Ausführungen des Reichsanwaltes in allen Punkten an und verwarf dessen Antrag gemäß die Revision der Angeklagten als unbegründet.

(Altenszeichen: 2 D. 83/12.)

Deutscher Musikalien-Verleger-Verein. — Die ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins findet Donnerstag, den 2. Mai, nachmittags 3 Uhr, im »Sachszimmer« des Buchgewerbehauses, Leipzig, Holzstraße, statt. Auf die Tagesordnung sind nachstehende Punkte gesetzt worden: 1. Geschäftsbericht und Rechnungslegung. — 2. Wahl zweier Mitglieder in den Vorstand. (Satzungsgemäß scheiden aus die Herren Ludwig Bloch und Dr. Gustav Bod, Berlin. Beide Herren sind auf weitere drei Jahre wieder wählbar.) — 3. Beratung über die von der (vom Verein der Deutschen Musikalienhändler einberufenen) Kommission zur Revision der Verkaufsordnung gemachten Vorschläge für die neuen Bestimmungen. (Eine Aussprache der Verleger vor den Beratungen im Verein der Deutschen Musikalienhändler ist deshalb von größter Wichtigkeit, weil das Sortiment — wie aus den bisherigen Verlautbarungen in »Musikhandel und Musikpflege« hervorgeht — der Meinung ist, erst dann zu einer Entscheidung gelangen zu können, wenn es die Stellungnahme des Verlages zu der Frage der Verkürzung oder gänzlichen Abschaffung des Kundenrabatts kennen gelernt hat.) — 4. Aussprache über die Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914 (Bugra). — 5. Anträge aus der Mitte der Versammlung. (Gemäß § 12 Absatz 4 der Vereinsatzung.)

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 16. April Frau Elisabeth Stauffer, Inhaberin der Firma Th. Stauffer in Leipzig.

Die Verstorbene übernahm nach dem Tode ihres Mannes Th. Stauffer im Juli 1903 dessen 1872 gegründete Buch- und Antiquariatsbuchhandlung und hat sie bis zu ihrem Tode im Sinne des Verstorbenen weitergeführt. Frau Stauffer war Mitglied des Vereins der Buchhändler zu Leipzig und des Börsenvereins.